

## **Mitteilung des Senats vom 25. März 2003**

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit diesem Gesetz soll der Übergang in weiterführende Bildungsgänge neu geregelt werden. Das Gesetz räumt den Schulen künftig einen größeren Einfluss bei der Entscheidung ein, welchen Bildungsgang ein Schüler oder eine Schülerin nach der Jahrgangsstufe 6 besuchen darf. Grundsätzlich soll in den Beratungsgesprächen mit den Eltern die Empfehlung der Schule auf der Basis des Notenbildes das ausschlaggebende Kriterium werden. Bei abweichenden Elternwünschen soll eine eingehende pädagogische Beratung der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Schullaufbahnberatung erfolgen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen entscheidet eine Aufnahmeprüfung.

2. Die Zentralelternbeiräte der beiden Stadtgemeinden, die Gesamtschülervertretung Bremen und der Stadtschülerring Bremerhaven sind beteiligt worden.

In der Stellungnahme des Zentralelternbeirats Bremen wird die Neuregelung des Übergangsverfahrens zurückgewiesen und gefordert, die letztendliche Entscheidung über die Zuweisung in die weiterführenden Schulen in der Hand der Eltern zu belassen. Sie fordern eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, zum Ausbau von Fördermaßnahmen und zur Qualitätsverbesserung von Unterricht.

Der Zentralelternbeirat Bremerhaven schließt sich im Wesentlichen der Stellungnahme des Zentralelternbeirats Bremen an und erhebt zusätzlich verfassungsrechtliche Bedenken in Hinsicht auf die Verletzung des Rechts und der Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Den Auffassungen und Forderungen der Zentralelternbeiräte kann nicht gefolgt werden. Mit dem Gesetzentwurf soll grundsätzlich in den Beratungsgesprächen mit den Eltern die Empfehlung der Schule auf der Basis des Notenbildes das ausschlaggebende Kriterium werden, bei abweichenden Elternwünschen jedoch eine eingehende pädagogische Beratung der Klassenkonferenz unter Einbeziehung der Schullaufbahnberatung erfolgen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen soll dann eine Aufnahmeprüfung entscheiden. Dies ist eine ausgewogene Regelung, die das Elternrecht mit dem Auftrag der Schule, für den Besuch eines Bildungsganges Sorge zu tragen, der den Schüler und die Schülerin nicht überfordert, in einer angemessenen Balance hält.

Die Gesamtschülervertretung Bremen kritisiert, dass die bildungspolitische Auseinandersetzung bisher nicht erfolgt sei. Die Neuregelung des Überganges nach Klassenstufe 6 sei ein bildungspolitischer Rückschritt. Sie werde sich nicht auf eine Diskussion über diese Problematik einlassen, da eine grundlegende Veränderung der Schulpolitik erforderlich sei. Der Stadtschülerring Bremerhaven hat keine Position bezogen.

3. Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 20. März 2003 zugestimmt.

Der Senat bittet um dringliche Beratung und Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der April-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 1995 S. 129 – 223-a-5) wird wie folgt geändert.

1. § 19 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„ § 19 a Übergang in weiterführende Schularten

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 geben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung ihrer Kinder bezogen auf die für sie geeignete weiterführende Schulart. In der Jahrgangsstufe 6 informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Schule gibt ihnen unter Zugrundlegung des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Empfehlung für die Wahl der weiterführenden Schulart. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen der Empfehlung, ist die Zulassung zur gewählten Schulart vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in der die Eignung für die gewählte Schulart festgestellt wird. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Empfehlung und der Prüfung regelt eine Rechtsverordnung.“

#### **Artikel 2**

##### **Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129 – 223-b-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 1998 (Brem.GBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 6 sowohl schulartbezogen als auch additiv oder integriert angeboten, können die Erziehungsberechtigten zwischen diesen Organisationsformen wählen. Den Zugang zu den einzelnen Schulen regeln die Stadtgemeinden durch Ortsgesetz.“

#### **Artikel 3**

##### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet als erstes für die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die zum Schuljahr 2003/2004 in die Jahrgangsstufe 6 eintreten.

# **Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes**

## **I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf schafft die gesetzlichen Grundlagen, um der Empfehlung der Schule ein größeres Gewicht beizumessen. In nicht beizulegenden Konfliktfällen zwischen Schule und Eltern soll eine Aufnahmeprüfung entscheiden. Um den Eltern und den Schulen hinreichend Zeit für die Vorbereitung auf die veränderten Übergangsregelungen zu geben, ist es notwendig, möglichst frühzeitig die hierfür notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

Zu Artikel 1

Der vorgeschlagene neue § 19 a beauftragt die Lehrerinnen und Lehrer, bereits am Ende der 5. Jahrgangsstufe den Erziehungsberechtigten eine erste Einschätzung darüber zu geben, welche der an die Jahrgangsstufe 6 anschließenden Schularten aus ihrer Sicht für ihr Kind die geeignetste ist. In der Jahrgangsstufe 6 beginnt dann eine intensive beratende Information, die mit einer Empfehlung für eine dieser Schularten endet. Der Übergang im Falle der von der Empfehlung abweichenden Eltern-Entscheidung wird dann von einer Entscheidung abhängig gemacht, die am Ende eines Prüfungsverfahrens noch innerhalb der Jahrgangsstufe 6 steht. Die Ausgestaltung des Empfehlungs- und des Prüfungsverfahrens ist einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Zu Artikel 2

Dies ist eine Folgeänderung der Regelung des Artikels 1.

Zu Artikel 3

Mit dieser Übergangsregelung wird den Eltern und den Schulen eine hinreichende Vorbereitungszeit eingeräumt.